



K Ü S I N F O R M I E R T

Abgasmessung ab 1. Januar 2018 wieder verbindlich am Endrohr

Seit dem Oktober 2017 gibt es die neue Richtlinie zur Abgasuntersuchung. Sie schreibt für alle AU-pflichtigen Kraftfahrzeuge eine generelle Messung der Abgase vor. Das sogenannte verkürzte Prüfverfahren ohne Messung am Endrohr, das bisher für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab 01.01.2006 möglich war, wird nicht mehr angewandt. Für die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen ist eine Aktualisierung der Software für die Abgasuntersuchungsgeräte nötig.





Neue AU-Software – für welche Fahrzeuge?

Bei Kraftfahrzeugen mit OBD-System und einer Erstzulassung nach dem 31.12.2005 sind nur noch Abgasuntersuchungen mit dem AU-Geräteleitfaden in der Version 5 Rev. 01 zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krafträder, sie können wie bisher mit den bestehenden Softwareständen geprüft werden. Aufgrund der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 194 vom 08.12.2017 dürfen bis zum 31.12.2018 die Versionen 4 noch für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.01.2006 bis einschl. der Stufe Euro 5/V und 5 auch für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.01.2006 einschließlich der Stufe Euro 6/VI für die Abgasuntersuchung angewendet werden. Hierbei ist jedoch verpflichtend die Messung am Endrohr durchzuführen, die manuelle Einleitung dieser Prüfung ist in der Übergangsfrist zulässig.

Was ändert sich konkret?

Stichtag 01.01.2018

Die zur Abgasuntersuchung verpflichteten Kraftfahrzeuge brauchen nun generell alle eine Abgasmessung am Endrohr. Eine Funktionsprüfung bei Kraftfahrzeugen mit On-Board-Diagnose ist aber auch weiterhin Bestandteil der Untersuchung. Fehler im Fehlerspeicher sind somit auch weiterhin relevant. Solche abgasrelevanten Fehler führen genauso zu einem erheblichen Mangel wie zu hohe Emissionswerte.

In der neuen Richtlinie wurde definiert, dass die Abregeldrehzahl bei Fahrzeugen mit einem Dieselmotor auch im Stand $\geq 90\%$ der Nenndrehzahl betragen muss. Die Nenndrehzahl findet man in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Feld P. 4 oder unter der Ziffer 7 des alten Fahrzeugscheins.

Stichtag 01.01.2019

Ab 01.01.2019 sind für Personenkraftwagen mit Euro 6 sowie Lastkraftwagen und Busse mit Euro 6 neue Grenzwerte einzuhalten.

- Absenkung des CO-Sollwerts im erhöhten Leerlauf für Benzinfahrzeuge auf 0,1 % vol.
- Absenkung des Trübungswertes für Dieselfahrzeuge auf $0,25 \text{ m}^{-1}$

Stichtag 01.01.2021

Einführung einer Prüfprozedur am Endrohr zur Überprüfung der Partikelanzahl bei der periodischen Abgasuntersuchung. Neue Geräte zur Abgasuntersuchung und/oder Zusatzgeräte zum bestehenden Abgasuntersuchungsgerät werden dazu notwendig.

Was ändert sich außerdem bei der „neuen“ Abgasuntersuchung?

Eine Sonderstellung nimmt der Kompressionszündungsmotor (Selbstzünder) ein. Um hier die geforderte Abregeldrehzahl von $\geq 90\%$ der Nenndrehzahl zu erreichen, muss eine eventuell vorhandene Standdrehzahlbegrenzung aufgehoben werden. Informationen hierzu sind im Abgasuntersuchungsgerät zu finden oder es gibt Vorgaben der Hersteller beziehungsweise der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD).

Bei erweiterter Untersuchung des Motormanagements/Abgasreinigungssystems werden auch die Readiness-Codes (Prüfbereitschaftstests) ausgelesen und auf den Untersuchungsbericht ausgedruckt. Sie bleiben allerdings ohne Auswirkung auf den weiteren Ablauf der Abgasuntersuchung.

Was ist mit den Stickoxiden (NOx)?

Eine Verpflichtung zur Messung von Stickoxiden gibt es aktuell nicht. Eine zielführende Messung von NOx ist auch mit den bestehenden Messverfahren nicht möglich, denn sie entstehen hauptsächlich unter Last, also während des Fahrbetriebs.



KÜS-Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See
Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123
www.kues.de · info@kues.de

Ein Service der KÜS überreicht durch:



Sicherheit und Service aus einer Hand.